

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
für das Naturschutzgebiet "Rietberger Fischteiche"  
in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh  
Vom 22. November 1996**

Aufgrund § 42 a Abs. 1 und 3 und § 42 d in Verbindung mit §§ 8, 19, 20 sowie 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), sowie § 20 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde - verordnet:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Fischteiche, insbesondere von seltenen und gefährdeten, brütenden, überwinternden und durchziehenden Wat- und Wasservögeln und anderen an Gewässer gebundenen Tierarten wie Amphibien und Libellen sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe vom offenen Wasser über Röhrichtzonen bis hin zu Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland sowie den ihnen angepassten Lebensgemeinschaften,
  - b) zur Erhaltung der besonderen Eigenart dieses landesweit seltenen naturnahen Teichkomplexes und seiner Umgebung.

**§ 2  
Schutzgebiet**

Das ca. 50,72 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Rietberg und umfaßt die Flächen Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstücke 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171 tlw., 172 tlw., 177. und 178.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sowie die Nummerierung der dort vorhandenen Fischteiche, auf die im folgenden Bezug genommen wird, ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 (Naturschutzkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold
  - b) bei dem Kreis Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück
  - c) bei der Stadt Rietberg
- während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3 Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit § 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen sowie Werbeanlagen zu errichten;
3. zu lagern oder Feuer zu machen;
4. Hunde, außer im Einsatz als Wach- oder Jagdhund, frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern, sie zu befestigen oder zu zerstören;
6. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
7. Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern; unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie das Aufstellen von mobilen Zäunen für die Schafhüte;
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Sprengungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen oder sonstige die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, insbesondere Steilufer anzulegen;
9. Grünland umzubrechen;
10. Abfälle, Schutt, Boden- und Gesteinsmaterialien sowie andere Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
11. Einrichtungen für den Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
12. Gewässer, außer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, zu befahren, ihre Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
13. in den Gewässern zu baden;
14. Modellsport aller Art zu betreiben;
15. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, sonstige wildwachsende Pflanzen, insbesondere Röhricht, Schilf- und Wasserpflanzenbestände sowie Teile davon auszugraben, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder sonst zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen in die geschützten Flächen einzubringen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen;
18. Tiere mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Arten einzubringen;
19. den Grundwasserstand abzusenken, Dränungen oder Entwässerungsgräben anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen;
20. die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln sowie Branntkalk und sonstigen

Kalken mit ätzender Wirkung;

21. die Zufütterung in den Teichen 1, 2, 3, 5a, 5b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24a, 24b;

22. das Ablassen der Teiche 5 a, 6, 7, 9, 10, 12, 20, 21, 24 a und 24 b während der Vegetationszeit (15. März - 30. September);

23. das Ablassen der Teiche 1, 2, 3, 5 b, 8, 11, 13 a, 13 b, 14 a, 14 b, 15, 16, 17, 19, 22 und 23 während der Brut- und Laichzeit (15. März - 15. Juli);

24. in der Zeit vom 16. Juli - 14. März mehr als 50 % der Teiche mit Wasser unbespannt zu belassen;

25. die in der Naturschutzkarte gekennzeichneten Flächen vor dem 15. Juni jeden Jahres zu beweiden;

26. die Teiche künstlich zu belüften.

#### § 4 Ausnahmen

Der Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde kann von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 20 eine Ausnahmegenehmigung erteilen, nachdem eine Stellungnahme des Kreisveterinärämtes, des Fischgesundheitsdienstes NRW oder eines amtlich anerkannten Fachtierarztes für Fische eingeholt worden ist.

#### § 5 Unberührtheiten

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, das Aufstellen von Ansitzleitern sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;

2. die vom Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 8, 9, 10 und 15;

4. die Beweidung der Dämme mit Schafen; davon ausgenommen sind die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 25;

5. das Führen von Pferden auf den vorhandenen Führwegen, die in der Naturschutzkarte gekennzeichnet sind;

6. die Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege in wassergebundener Bauweise mit landschaftsgerechten, natürlichen Baustoffen (z. B. Kies, Sand, Schotter oder Mergel);

7. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; diese kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein;

(2) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung der Teiche bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung unberührt:

1. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Teichen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft nach vorheriger Zustimmung durch den OKD Gütersloh als uLB. Voraussetzung für die Zustimmung der uLB ist, daß

a) die zur Unterhaltung vorgesehenen Teiche jeweils zu mind. 10 % mit Röhricht bewachsen sind und

b) die verbleibende Röhrichtfläche der übrigen Teiche mind. 15 % der Gesamtteichfläche beträgt;

2. der Besatz mit einheimischen Fischarten, Neunaugen, Krebsen und Muscheln in den

Teichen, darüber hinaus bleibt in den Teichen 13a, 13b, 14a, 14b und 15 der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaibling unberührt;

3. die notwendige Instandhaltung und Reparatur von Ein- und Auslaßbauwerken der Fischteiche;

4. die Bekämpfung des Bisams;

5. die Entnahme von Fischen, Muscheln und Krebsen aus den Teichen zu gewerblichen Zwecken;

6. die extensive Zufütterung mit Getreide oder sonstigem Spezialfutter für Cypriniden zu einer Unterstützung der natürlichen Fischproduktivität im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Fischzucht.

## § 6

### Weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt an, mit dem Eigentümer über die naturschutzgemäße Nutzung der Fischteichanlage sowie über die Maßnahmen des Naturschutzes, die über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen, eine vertragliche Vereinbarung zu schließen.

## § 7

### Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8

### Straftatbestand und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

## § 9

### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10  
Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder  
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22. November 1996  
51.30-209

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Vennegerts